Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7967

13. 06. 97

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7577, 13/7700 Nr. 2.1 –

Aufhebbare Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Problem

- Anpassung der Ausfuhrliste an den Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 20. Januar 1997 zur Änderung des Beschlusses 96/613/GASP zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck
- Änderung einer nationalen Position zur Handhabung biologischer Stoffe
- Einführung einer nationalen Sonderposition für Elektroschlagstöcke und Elektroschockgeräte

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/7577 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 11. Juni 1997

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Erich G. Fritz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/7577 – wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 29. April 1997 dem Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 25. Juni 1997 Bericht zu erstatten.

II.

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

III.

Mit der vorliegenden Zweiundneunzigsten Änderungsverordnung wird die Ausfuhrliste entsprechend dem Beschluß des Rates der EU 97/100/GASP vom 20. Januar 1997, der ab dem 29. April 1997 gilt, an die Gemeinsame Liste der EU für Güter mit doppeltem Verwendungszweck angepaßt. Sie enthält zudem die Änderung einer nationalen Position zur Handhabung biologischer Stoffe, die Einfügung einer nationalen Sonderposition für Elektroschlagstöcke und Elektroschockgeräte und redaktionelle Änderungen. Die vorgesehenen Änderungen gehen im wesentlichen auf unmittelbar geltendes EG-Recht zurück.

Eventuelle Kosten für die Wirtschaft im Bürokratieaufwand sind daher rechtlich vorgegeben. Aufgrund des insgesamt geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamtausfuhr sind aber keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, insgesamt keine Änderung im Vollzugsaufwand oder Kosten, da der Anteil der betroffenen Produkte an der Gesamtausfuhr gering ist.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Aufhebbare Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – Drucksache 13/7577 – in seiner 61. Sitzung am 11. Juni 1997 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 11. Juni 1997

Erich G. Fritz
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333